

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel (Gewässerkennziffer 92864) von km 73,576 (Gemeinde Legden, B 474, Ahauser Straße) bis km 74,400 (Gemeinde Legden, Am Bahndamm)

Berichtigung der Überschwemmungsgebietsverordnung „Dinkel“ vom 07. Dezember 2004

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17.12.2004, Nr. 51)

In neueren Berechnungen im Rahmen der EU Hochwasserrisikomanagementplanung und aktuell auch des Hochwasserschutzkonzeptes der Gemeinde Legden, wurde festgestellt, dass im Bereich der Brücke der B474, sich das Abflussverhalten anderes darstellt, als es in den Festsetzungsunterlagen zugrunde gelegt wurde.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Überschwemmungsgebietsgrenze der Dinkel für den Bereich km 73,576 bis km 74,400, Stat. GSK3a (neu GSK3c, km 75,760 bis km 76,584) zu verkleinern ist.

Aufgrund

- der §§ 76 – 78d des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 116, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV.NRW.77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S.559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S.934),
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.49 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung:

Die Überschwemmungsgebietsverordnung Dinkel vom 07.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17.12.2004, Nr. 51, wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt o-

der durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für die Dinkel wird im Gebiet der Gemeinde Legden von km 73,576 bis km 74,400, Stat. GSK3a (neu GSK3c, km 75,760 bis km 76,584) das Überschwemmungsgebiet berichtet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässes, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Das Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3 Übersichtskarte

An die Stelle der ursprünglichen Übersichtskarte M 1: 25.000 tritt die neue, mit Berichtigungsvermerk versehene, Karte.

§ 4 Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und einem Lageplan (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 5 Auslegung

Diese Berichtigung der Verordnung und die gemäß § 3 und § 4 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 9) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Legden
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 6 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 ff. WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten die gleichen Regelungen, Restriktionen etc.

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 5 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 7 Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 5 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 8

Sanktionen / Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 78 ff. WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

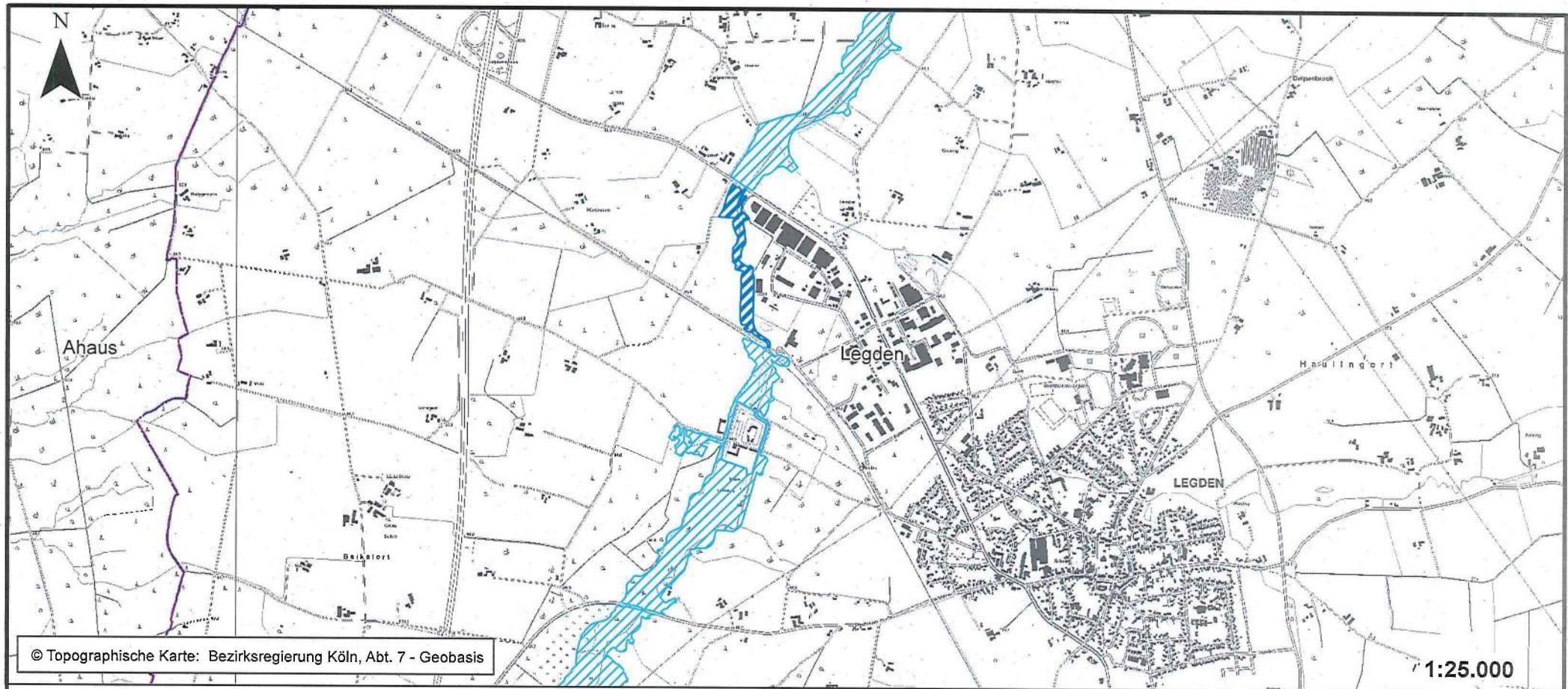
§ 9

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 8. Januar 2019

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-021
gez. Dorothee Feller



Überschwemmungsgebiet Dinkel - Berichtigung zu Blatt 7 (10) -

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Dinkel
(Kreis Borken, Gemeinde Legden)

Legende

Überschwemmungsgebiet

Gemeinden

Regierungsbezirke

Münster, den 8. Jan. 2019
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-021



Dorothee Feller

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel vom Beginn der Ausuferung bis zur Landesgrenze

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Dinkel“ -

Aufgrund

- § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3246),
- der §§ 112, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für die Dinkel wird vom Beginn der Ausuferung bis zur Landesgrenze das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Dinkel, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen zugleich das natürliche Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 32 Abs. 2 WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten natürlichen Rückhalteflächen der Dinkel.

§ 2

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1: 25000) und 10 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Dinkel selber, dessen Gewässerbett und Ufer **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, ist zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3

Darstellung bebauter Bereiche

- (1) Zulässigerweise errichtete Einzelbebauungen, die ganz oder teilweise bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können, sind als „überflutungsgefährdete Bebauung“ **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt.
- (2) Bebaute und überbaubare Flächen, die bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, gehören **nicht** zum Überschwemmungsgebiet. Sie sind **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt. Hierzu gehören auch Bereiche innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die aus wasserrechtlicher Sicht gebotene Herausnahme aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bedeutet keine Bewertung in baurechtlicher Hinsicht. Ob und inwieweit vorhandene Bebauung unter Bestandsschutz steht, ist nach baurechtlichen Kriterien zu beurteilen.
- (3) Bauliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen und Nutzungsänderungen, sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen, unabhängig von baurechtlichen Fragestellungen, von der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beurteilen. Gegebenenfalls hierfür erforderliche Genehmigungen gemäß § 113 LWG sind dort zu beantragen.

- (4) Siedlungen oder Einzelbebauungen, die durch Hochwasserschutzanlagen vor Überschwemmungen einer bestimmten Jährlichkeit geschützt werden, sind bei deren Versagen gefährdet. Diese Gebiete werden als potenzielles Überflutungsgebiet **nachrichtlich gelb** dargestellt. Sie gehören **nicht** zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

§ 4 Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

	Unterlagen jeweils für
1. Stadtverwaltung Gescher	- das Stadtgebiet -
2. Stadtverwaltung Gronau	-II-
3. Gemeindeverwaltung Heek	-II-
4. Gemeindeverwaltung Legden	-II-
5. Gemeindeverwaltung Rosendahl	-II-
6. Stadtverwaltung Stadtlohn	-II-
7. Kreisverwaltung Borken, Untere Wasserbehörde	- das Kreisgebiet –
8. Kreisverwaltung Coesfeld, Untere Wasserbehörde	-II-
9. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde	- das gesamte Gebiet -

§ 5 Hinweise

- (1) Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach Maßgabe des § 113 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung
- auf dem Gebiet des Kreises Borken durch den Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde
 - auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld durch den Landrat des Kreises Coesfeld – Untere Wasserbehörde

Diese ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB -, Neubekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141).

- (3) Nach § 32 WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen / Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 7 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird in dem von ihr erfassten Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet für die Dinkel, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations – Bauamt I in Münster unter dem 10.04.1911 in die Meßtischblätter Nr. 2140 – Ahaus – Blatt 1, Nr. 2073 – Nienborg – Blatt 2, Nr. 2005 – Gronau – Blatt 3, Nr. 2004 – Glanerbrücke – Blatt 4 eingetragen wurde, aufgehoben.
- (3) Ebenfalls mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die am 07.03.1992 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel in der Stadt Gronau, in der Gemeinde Heek und in der Gemeinde Legden - jeweils mit Az. 54.2-6.2.0.92864 - aufgehoben.

Münster, den 07. Dezember 2004

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.5-4.2-9.4.4-1892/03

Gez. Dr. Jörg Twenhöven

